

Protokoll

Über die öffentliche Landtagssitzung vom 4. Dezember 1931
nachmittags 4 Uhr nach vorausgegangener Sitzung im Konferenzzimmer
vor- und nachmittags.

Gegenwärtig: Alle Abgeordneten mit Ausnahme des Abg. Karl Kaiser
Schellenberg, Reg. Chef Dr. Hoop, Schriftführer: Anton Seger.

Gegenstände:

1. Gesuch der Gemeinde Planken um einen Landesbeitrag für die Wasser-
versorgung.
2. Gesuch der Gemeinde Mauren um einen Landesbeitrag für die Regulie-
rung der Poppnerstrasse.
3. Versicherung gegen Nichtbetriebsunfall.
4. Initiative auf Aufhebung der Alkoholsteuer. *PK. S*
5. Ergebnis der Volksabstimmung über die Arbeitslosenversicherung. *Mo*
6. *Unantgeltliche Geburtshilfe.*
7. *Fürsicht des Aloysiusaufstufes Gimpfins u. Mader*

Es wird zuerst das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und
genehmigt.

Punkt 1.) Gesuch der Gemeinde Planken um einen Landesbeitrag für
die Regulierung der Poppnerstrasse Wasserversorgung.

Es wird das bezügliche Gesuch der Gde. Planken verlesen.

Präsident: Die Gemeinde Planken hat sich mit Rücksicht auf die mangelhafte
Wasserversorgung im Vorjahre veranlasst gesehen, die Wasserquellen
in der Voralpe Maiensäss zu fassen und eine zweckentsprechende
Wasserversorgung mit Hydranten zu erstellen. Die Erstellungskosten
betragen Fr 42,157.-. Dieser Betrag ist für die kleine arme Gemeinde

eine uneinbringliche Summe. Die Gemeinde sucht deswegen um Unterstützung aus Landesmitteln an. Die Fin. Kommission hat 20 % vorgeschlagen. Ist jemand da, der vielleicht Stellung nimmt dazu?

sch.: Ich möchte den Landtag ersuchen, dass er dem Antrage der Finanzkommission beistimmt und dies besonders im Hinblick auf den Umstand, dass Planken in Bezug auf Steuern nicht auf Rosen gebettet ist und sehr viel Auslagen mit den Gemeindeflecken hat.

ident: Wenn weiter niemand sich zum Worte meldet, stimmen wir ab. Wer also dafür ist, dass dem Ansuchen im Sinne des Vorschlages der Finanzkommission mit Gewährung einer Subvention von 20% entsprochen werden soll, soll dies durch Handerhebung kundtun.

Ergebnis : einstimmig .

2.) Gesuch der Gemeinde Mauren um einen Landesbeitrag für die Regulierung der Poppnerstrasse.

Es wird das bezügliche Gesuch verlesen.

ident : ~~Das Gesuch~~ Die Finanzkommission hat in Anbetracht einer einheitlichen Regelung dieser Angelegenheit/^{en} einen Beitrag von 20 % zu dieser Poppnerstrasse bewilligt

ner: Ich kann den Antrag der Gemeinde Mauren nur empfehlen. Es ist wirklich so wie es im Schreiben der Gemeinde Mauren heisst. Die Gemeinde Mauren hat im vergangenen Jahre viel gebaut, viele Strassen, jedenfalls hat keine Gemeinde soviel gebaut wie Mauren, und wurde das Land nie angegangen um Subventionen und darum möchte ich den Antrag nur empfehlen.

Da sich niemand mehr zum Worte meldet, wird abgestimmt mit dem

Ergebnis: einstimmig für 20% ige Subvention.

3.) Versicherung gegen Nichtbetriebsunfall.

ident: Das Gesetz ist Ihnen als Beilage zugegangen und wurde bereits in der letzten Landtagssitzung behandelt, d.h. wenigstens generell

davon gesprochen .Das Gesetz soll heute zum Beschluss gefasst werden .Die Vorlage der Regierung wurde in der Fin.Kommission 2 kleinen Aenderungen unterworfen.

Es wird sodann der Gesetzentwurf verlesen.

Präsident: Das ist der Text der Unterlage. Ist jemand, der generell zum Ganzen oder zu einzelnen Artikeln zum Voraus Stellung nehmen will.

Chef: Wir haben uns nach der Fin.Komm.Sitzung noch wegen der technischen Durchführung mit den in Betracht kommenden Versicherungsgesellschaften in Verbindung gesetzt und die haben uns noch gewisse Wünsche zur Berücksichtigung empfohlen, die mehr redaktioneller Natur sind und wohl ohne weiteres berücksichtigt werden können. Da wären z.B. in Art. 2 folgende Aenderungen: " Nichtbetriebsunfälle (haben wir hier die Fassung) sind jene körperlichen Verletzungen aus Unfall, die ausserhalb des Betriebes vorkommen, da sollte vielleicht die Definition des Begriffes Nichtbetriebsunfall etwas genauer abgegrenzt werden. Tatsächlich sind alle ausserhalb des Betriebes vorkommenden Unfälle auch Nichtbetriebsunfälle, denn gemäss Art. 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 16. I. 1931 sind auch ~~bei~~ gewisse/ bei Verrichtungen ausserhalb des Betriebes vorkommende Verletzungen Betriebsunfälle. Es sollte vielleicht hier vorteilhafter folgende Fassung gewählt werden." Nichtbetriebsunfälle sind alle in Art. 3 des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung vom 16. Jänner 1931 L.G.Bl.Nr. 2 nicht genannten übrigen Körperverletzungen aus Unfall. Dann sollte ~~es~~ vielleicht noch im zweiten Satze wo es heisst: " Die Regierung wird im Einvernehmen mit den konzessionierten Versicherungsunternehmungen jene aussergewöhnlichen Gefahren und Wagnisse bekanntmachen, welche von der Versicherung u.s.w." eingeschaltet werden, nach dem Worte "Wagnissen" sowie Vergehenshandlungen und Unterlassungen ". Das entspricht genauer der Kundmachung welche die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt vor kurzem erlassen hat und in welcher gewisse Wagnisse sowie Vergehenshandlungen und Unterlassungen eben von der Versicherung gegen Nichtbetriebsunfall ausgeschlossen sind. Zum Verständnis: In Zukunft sind

4. Blatt.

bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt gegen Nichtbetriebsunfall versichert folgende Fälle:

Von der Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossen sind folgende Fälle.

A.

I. Folgende aussergewöhnliche Gefahren.

1. Die Benutzung eines nicht dem öffentlichen Verkehre dienenden Kraftfahrzeuges, sei es als Führer oder Mitfahrer.

2. Der ausländische Militärdienst.

3. Die Beteiligung an Raufereien und Schlägereien zwischen zwei oder mehr Personen, es sei denn nachgewiesen, dass der Versicherte ohne vorher am Streite beteiligt gewesen zu sein, selber durch die am Streite Beteiligten angegriffen worden ist oder bei Hilfeleistung verletzt worden ist.

4. Die Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert.

5. Widersetzlichkeit gegenüber den mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betrauten Organe. Die Teilnahme und die beabsichtigte Anwesenheit bei Unruhen oder an Versammlungen, die von der zuständigen Behörde verboten worden sind.

6. Vergehenshandlungen.

II. Die Wagnisse.

Als solche gelten die Handlungen, durch die sich ein Versicherter wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, welche durch die Handlung selbst, die Art ihrer Ausführung oder die Umstände, unter denen sie ausgeführt wird, gegeben sein kann, oder in der Persönlichkeit des Versicherten liegen kann.

B.

Handlungen der Hingebung und Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind auch dann versichert, wenn sie an sich unter lit. A., Ziffer I. 1 und II fallen.

Das ist die schweizerische Praxis, die wir bei unserem Gesetze in Zukunft anwenden, nachdem sich unsere ganze Gesetzgebung der schweizerischen in diesem Punkte angeglichen hat. In Art. 5 Linie 3 könnte nach dem Worte im Voraus hineingesetzt werden "vorläufig." Es ist dies zwar nicht absolut notwendig, aber vielleicht zur klaren Fassung zweckmässig.

Abg. Walser.: Der Wortlaut "Vergehenshandlungen" passt mir nicht. Er mag mit dem Schweizerischen Strafgesetze übereinstimmen, unser Strafgesetz kennt nur Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Es sollte ein Ausdruck gewählt werden, der mit unserer Gesetzgebung besser übereinstimmt. Vergehenshandlungen in Bezug auf körperliche Sicherheit kennt unser Strafgesetz gar nicht. Das ist soweit richtig, ich bin der Auffassung, dass unter Vergehenshandlungen ein viel allgemeinerer Begriff gemeint ist, eine Vergehenshandlung kann letzten Endes ein Verbrechen sein wie eine Uebertretung. Vergehen ist hier ein ganz allgemeiner Begriff für Strafgesetzübertretung. Das Wort Vergehen ist aber im österreichischen Strafgesetzbuch zu einer bestimmten Kategorie geworden.

Ich glaube der Abg. Fr. Walser wird auch damit zufrieden sein, weil die Bekanntgabe durch die Regierung erfolgt. Es wird Bezug genommen auf die Bekanntmachung durch die Regierung und diese kann dann umfassender sein.

Es erfolgt sodann die zweite Lesung, artikelweise.

Vielleicht könnte man um der Anregung des Abg. Walser entgegenzukommen, hineinnehmen, statt ~~Verbrechen~~ ^{Vergehen} auch Verbrechen, oder Verbrechen zuerst. Das würde dem Ganzen keinen Eintrag tun, wenn man beide Worte hineinnimmt.

Abg. Chef: Es könnte auch die Frage aufgeworfen werden, ob ein Versicherter während der Ferien versichert ist, oder nicht. Da muss man unterscheiden. Wenn er keinen Lohn bezieht, endet die Versicherung

am zweiten Tage, nachdem die Lohnpflicht aufhört, hat er aber Lohn, so sind die Versicherungsgesellschaften befugt, über die Fortführung der Versicherung über diesen Zeitpunkt hinaus besondere Abreden zu treffen. Wenn einer während seiner bezahlten Ferien versichert werden will, kann er dieses besondere Arrangement treffen. Wenn einer heuer zu Weihnachten auch am dritten Feiertage versichert sein will, so müsste er für den letzten Tag eine besondere Zusatzversicherung treffen nach dem Wortlaute des Gesetzes.

Das Gesetz wird sodann mit den Abänderungen

einstimmig

angenommen:

Bekanntgabe des Ergebnisses ~~der Abstimmung~~ betr. Alkoholinitiative.

Chef. Ich möchte nur kurz mitteilen, dass die seinerzeit in die Wege geleitete Alkoholinitiative zurückgezogen worden ist, nachdem nicht die erforderliche Anzahl von 400 Unterschriften beigebracht worden sind. Es sind nur 158 Unterschriften zu verzeichnen. Davon entfallen auf die Gemeinden (wird bekanntgegeben). Somit ist die Initiative nicht zustande gekommen.

Ergebnis der Abstimmung über die Arbeitslosenversicherung.

Es wird das Ergebnis der Abstimmung gemeindeweise und Oberland und Unterland zusammen bekanntgegeben.

Freigabe der Geburtshilfe an die Hebammen, Uebernahme der Geburtstaxen auf das Land.

Präsident: Ich glaube das darf nach den Vorbesprechungen nicht weiter diskutiert werden. Ich glaube, dass im Interesse für die Kleinen diese Uebernahme der verhältnismässig kleinen Ausgabe auf das Land sehr begründet wäre. Ist jemand da, der Stellung nehmen möchte

zur Sache.

Es sollen auch Liechtensteiner im Auslande mitinbegriffen sein und bedürftige Ausländer, über bezügliches Ansuchen.

Es wird einstimmig beschlossen, die Geburtstaxen an die Hebammen in Zukunft vom Lande zu tragen.

Gesuch der Alpgenossenschaft von Balzers um Gewährung eines Beitrages an Verbauungen.

Das Gesuch wird verlesen.

Präsident: Die Fin. Komm. u. die Regierung haben dem Landtage eine 20%ige Subvention anempfohlen und wird eine solche vom Landtage

einstimmig
angenommen.

Schluss 5 Uhr im öffentlichen Landtage.

Fortsetzung im Konferenzzimmer.

Gefertigt: